

INGENIEURKAMMER HESSEN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

www.ingkh.de

Mai 2014

Faszination Achterbahn – Ingenieurnachwuchs ausgezeichnet

Die Würfel sind gefallen: Die Landessieger des Schülerwettbewerbs 2013/2014 wurden an der Fachhochschule Frankfurt in feierlichem Rahmen ausgezeichnet. Die Preise wurden von Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Hessen und Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, gemeinsam mit MR Klaus Bruno Müller, stv. Leiter der Abteilung III des Hessischen Kultusministeriums übergeben.

In Hessen stand der Schülerwettbewerb „loopING“ auch in diesem Jahr unter der Schirmherrschaft von Kultusminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz. Die Ingenieurkammer Hessen hatte für das Schuljahr 2013/2014 zum siebten Mal den Schülerwettbewerb für junge und

kreative Ingenieurtalente ausgelobt. Die Wettbewerbsaufgabe für die Schülerinnen und Schüler war der Entwurf einer Achterbahn und der Bau im Modell. Loopings, Kurven etc. – Phantasie war gefragt. Die Achterbahn sollte aus Fahrbahn und Tragkonstruktion bestehen,

maßstäbliche Vorgaben mussten eingehalten werden.

Von der hochkarätigen Wettbewerbs-Jury wurden in diesem Jahr 143 Modelle in Gruppen- und Einzelarbeiten bewertet und getestet. Davon entfielen auf die Kategorie I (bis 8. Klasse) 53 Modelle und auf die Kategorie II (ab 9. Klasse) 90 Modelle. Insgesamt haben rund 450 Schülerinnen und Schüler aus 38 hessischen Schulen an dem diesjährigen Wettbewerb teilgenommen.

Mit diesem Wettbewerb wurden auch in diesem Jahr wieder viele junge Menschen für das Ingenieurstudium begeistert. Auch Ministerialrat Bruno Müller vom Hessischen Kultusministerium lobte das Engagement und die hohe kreative Leistung der hessischen Schülerinnen und Schüler. Ein Wettbewerb wie dieser, trage dazu bei, dass die Nachwuchsförderung besonders im technischen Bereich in der Öffentlichkeit in den Fokus gerückt werde und er fördere das Interesse für naturwissenschaftliche Fächer an unseren Schulen.



1. Platz (Kategorie I)

Lara Kohlenbach, „Lara´s Crazy Looping“

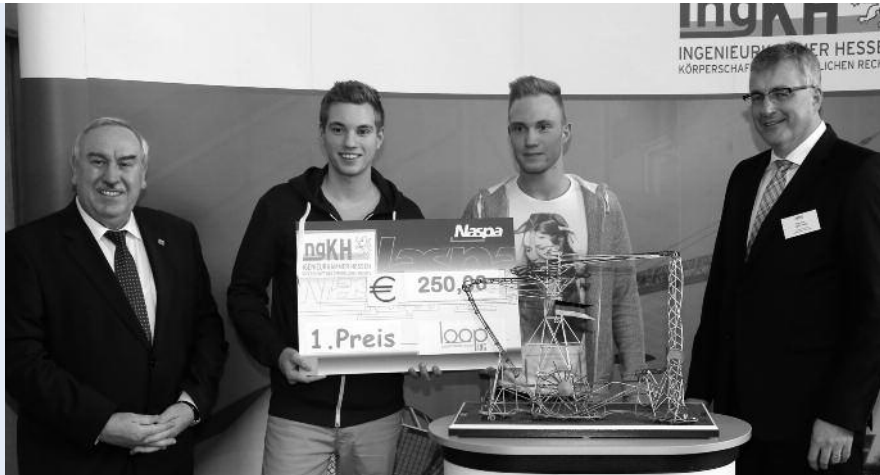
Herausragend: Mit einfachsten Mitteln, handwerklichem Können und Geschick beim Entwerfen, einem guten statischen und dynamischen Verständnis sowie räumlichem Vorstellungsvermögen wurde eine funktionsfähige Achterbahn entworfen.

INHALT

Schülerwettbewerb	1
Girls'Day 2014	4
TIPP des Monats	6
Akademie	7
Sonderbeilage	8

1. Platz (Kategorie II) Björn Bank, Max Breunig, „Loopster“

Überzeugend: Die Schüler haben den Looping meisterhaft funktions-sicher konstruiert und die Kugel in sicherer Laufbahn gehalten. Bei diesem Modell hatte man wirklich den Wunsch, in Realität einsteigen zu können und die Fahrt auf der Bahn selbst zu erleben.



Der Präsident der Fachhochschule Frankfurt, **Dr.-Ing. Detlev Buchholz**, zeigte sich ebenso begeistert, die rund 350 Schülerinnen und Schüler im Audimax der Hochschule begrüßen zu dürfen. Er zeigte sich erfreut, dass die FH Frankfurt mit ihrem stark ausgeprägten technischen Zug in diesem Jahr Gastgeber für den Schülerwettbewerb sein durfte. Der Bedarf an Nachwuchs-Ingenieurinnen und -Ingenieuren in der Wirtschaft sei groß. Die Projekte der Schülerinnen und Schüler zeigten Kreativität und ein bereits stark ausgeprägtes technische Know-How, führte er in seiner Rede aus. Dies lässt hoffen, dass durch die Teilnahme an solchen Wettbewerben mehr junge Menschen Ingenieurstudiengänge wählen.



Prof. Dr.-Ing. Matthias Rohde vom Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik der Fachhochschule Frankfurt begeisterte die Gäste mit einem Einblick in die Praxis. Er stellte in einem Kurzvortrag die wesentlichen Bauschritte für die Errichtung einer Achterbahn vor.

Moderiert von **Geschäftsführer Bernd Haug**, wurden bei der feierlichen Übergabe die Preisträger geehrt. Wir danken an dieser Stelle allen Mitwirkenden und insbesondere allen Schülerinnen und Schülern für Ihre Teilnahme sowie allen Lehrkräften und Eltern, die es mit Ihrer Unterstützung möglich gemacht haben, dass so viele Modelle eingereicht wurden.



Wettbewerb auch auf Bundesebene

Die jeweils drei besten Arbeiten der beiden Alterskategorien jedes beteiligten Bundeslandes nehmen außerdem am Wettbewerb auf Bundesebene teil: Der Gesamtwettbewerb – unter Beteiligung der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie des Saarlandes – steht unter der Schirmherrschaft von Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Preisverleihung auf Bundesebene findet am 23. Mai 2014 im Silberturm (DB) in Frankfurt statt.

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h.
Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen*

*Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Vorstandsmitglied
der Ingenieurkammer Hessen*

Impressum:

Herausgeber: Ingenieurkammer
Hessen, Körperschaft
des öffentlichen Rechts,
Dipl.-Finw. (FH)
Bernd Haug,
Geschäftsführer, V.i.S.d.P.

Gustav-Stresemann-Ring 6,
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 97 45 7 - 0
Fax: 0611 - 97 45 7 - 29

E-Mail: info@ingkh.de
Internet: www.ingkh.de

Redaktion: Barbara Schöneburg, M.A., V.i.S.d.P.,
Dipl.-Finw. (FH) Bernd Haug
Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Dipl.-Kffr.
Bettina Bischof (Univ.), Dipl.-Ing. Dörthe
Laurisch, Claudia Winderlich
Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers dar. Die Beilage ist Bestandteil des DIB.
Redaktionsschluss 17.04.2014.

Die DIB-Hessen-Beilage und alle in ihr veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Für den Inhalt der Beiträge

ist der jeweilige Autor verantwortlich. Das Veröffentlichungsrecht für die zur Verfügung gestellten Bilder und Zeichnungen ist vom Verfasser einzuholen.

Die IngKH bittet darum, Manuskripte an die Redaktion zu senden. Diese behält sich vor, Beiträge zu kürzen und gegebenenfalls um eine Kontaktadresse des Autors zu ergänzen. Redaktionsschluss ist jeweils spätestens fünf Wochen vor dem Erscheinungstermin.

Die nächste DIB-Hessen-Beilage erscheint am 18.06.2014.

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Sponsoren

unserer Wettbewerbsjury



v.l.n.r. – Friedrich Janko, Prof. Dr.-Ing. Jens Minnert, Dipl.-Ing. Ralf Jack-Hoang, Dipl.-Ing. Susan Herrmann, Dipl.-Ing. Jochen Ludewig und Prof. Dr.-Ing. Gerd Wagenknecht.

Sonderpreise



Schulpreis

Gymnasium St. Ursula-Schule, Geisenheim im Rheingau

Besondere Leistung: Die Ingenieurkammer Hessen lobt diesen Sonderpreis zum ersten Mal aus. Die St. Ursula-Schule hat an sechs von sieben Wettbewerben mit insgesamt 52 abgegebenen Modellen teilgenommen. In diesem Jahr hat diese Schule zwei Preisträger hervorgebracht, die auf den vorderen Plätzen landeten.

Längste Laufbahn

Luca Seminara, Osman Ceylan, Murat Eryilmaz, Jakob Gisik und Viktor Alfeld, „Black Magic Pearl“

Die Jury zeichnete dieses Modell mit dem Sonderpreis für die unbestritten längste Laufzeit eines Kugelduetts aus.





Kreativität

Vincent Ruscheinski, Johannes Reichmann, Nils Paulus und Lennart Ruscheinski, „U(h)rzeitreise auf die Garbenheimer Art und Weise“. Die „U(h)rzeitreise auf die Garbenheimer Art und Weise“ des Teams der Freiherr-vom-Stein-Schule aus Wetzlar hat die Jury dazu bewogen, hier einen Sonderpreis für Kreativität zu vergeben. Im Modellnamen wurde „Ur“ übrigens mit h geschrieben, was den kreativen Charakter dieser Arbeit noch unterstreicht.



Leichteste Konstruktion

Eric Wallrabenstein, „PAPERSPEED“

Leichte und weitgespannte Konstruktionen gehören zu den anspruchsvollsten Tragwerken im Ingenieurbau. Hierbei müssen besonders leichte und leistungsfähige Werkstoffe, sowie innovative Tragsysteme eingesetzt werden, dies ist hier besonders gut umgesetzt.

Girls' Day 2014 – Projekte rund um die Berufe des Ingenieurwesens



Auch beim diesjährigen Girls' Day am 27. März 2014 engagierte sich die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) wieder mit verschiedenen Aktionen. Die Anzahl der Absolventinnen in den Natur- und Ingenieurwissenschaften ist immer noch sehr gering. Der Frauenanteil unter den Hochschulabsolvent/-innen in Deutschland liegt weiter bei 46 %. Hier möchte die IngKH einen Beitrag leisten und hat daher zwei Projekte angeboten. **In Kooperation mit der Hochschule RheinMain, Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen**, wurden vier spannende Kurse angeboten:

- Akustik im Bauwesen
- Baugrunderkundungen mit Studierenden des FB Bauingenieurwesen
- Beton ist pink! Baustoffprüfung in der Materialprüfanstalt
- Fließgewässer-Umweltmonitoring mit dem Labor für Siedlungswasserwirtschaft



Das zweite Projekt ist außerdem eines mit langjähriger Tradition: Für den **Tag des offenen Ingenieurbüros** wurden auch in diesem Jahr viele Türen zu Ingenieurbüros und Baustellen geöffnet, um potentiellen Nachwuchsingenieuren einen Einblick in zukünftige Berufsfelder zu ermöglichen.

Wir danken an dieser Stelle ganz herzlich:

ITA Ingenieurgesellschaft, Wiesbaden / KLUGE Ingenieure und Sachverständige, Fachbüro für Arbeitssicherheit im Hoch- und Tiefbau, Offenbach / Steuernagel Ingenieure GmbH, Frankfurt.

Tag des offenen Ingenieurbüros

Die Schülerin Vanessa Dichter erhielt am diesjährigen Girls' Day die Gelegenheit, auf unterschiedlichen Baustellen (Innenausbau Laden, Revision Müllheizkraftwerk, Neubau Verwaltungsgebäude und Rückbau Bürogebäude) Einblick in das Tätigkeitsfeld eines Sicherheitsingenieurs und Baustellenkoordinators zu nehmen.

Besonderes Thema war hier insbesondere die Überwachungskordinierung nach Baustellenverordnung.

Der Girls' Day ist heute wichtiger Baustein der Berufs- und Studienorientierung und trägt dazu bei, vielfältige Kompetenz für unsere Zukunft zu sichern. Seit dem Start der Aktion im Jahr 2001 haben bei einer stetig steigenden Zahl an Veranstaltungen insgesamt über 1.000.000 Mädchen teilgenommen. 10 Prozent der beteiligten Unternehmen und Organisationen ha-



Sie sehen von links: Dipl.-Ing. Ingolf Kluge und Vanessa Dichter, KLUGE Ingenieure und Sachverständige, Fachbüro für Arbeitssicherheit im Hoch- und Tiefbau, Offenbach. Das Foto wurde aufgenommen beim Neubau eines großen Verwaltungsgebäudes bei Boehringer Ingelheim.

ben bereits ehemalige Girls' Day-Teilnehmerinnen eingestellt. Wir bedanken uns bei Ihnen als Mitglied der Ingenieurkammer Hessen für Ihr Enga-

gement zur Gewinnung von Ingenieurnachwuchs. Lesen Sie weiter auf unserer Internetseite www.ingkh.de / Nachwuchs/Girls' Day.

Terminkalender

Unsere Termine erfahren Sie auch über das Internet unter www.ingkh.de. Soweit nicht anders ausgewiesen, finden die Sitzungen im Seminarraum der Geschäftsstelle der IngKH in Wiesbaden statt.

Fachgruppensitzungen

Fachgruppe Bau

07.07.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
15.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe baulicher Brandschutz

09.07.2014, 16:00 Uhr, Design Security Forum, Hanau
17.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
19.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Sachverständigenwesen

16.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
25.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Vermessung

05.06.2014, 15:30 Uhr, Wiesbaden
09.09.2014, 15:30 Uhr, Wiesbaden
14.11.2014, 9:30 Uhr, HWK Wiesbaden (vor der MGV)

Fachgruppe Verkehrswesen

06.10.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Fachgruppe Wasser, Abfall, Umwelt

05.06.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
10.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
23.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Arbeitskreissitzungen

Arbeitskreis Honorarfragen und Marketing

26.06.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
25.09.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden
27.11.2014, 16:00 Uhr, Wiesbaden

Termine Eintragungsausschuss BI

19.08.2014 / 18.11.2014, Wiesbaden, jeweils um 15:00 Uhr

**7. Bausachverständigentag Südwest
am 12. Juni 2014, Hermann-Neuberger-Schule, Saarbrücken**

Buchbesprechung

Bautrocknung im Neubau und Bestand

Technik, Geräte, Praxis

Von Dipl.-Ing. Gunter Hankammer, Michael K. Resch und Wolfgang Böttcher.

2014. 17 x 24 cm. Kartoniert. Ca. 160 Seiten mit 149 Abbildungen und 16 Tabellen.

EURO 39,- (Buch)
EURO 31,20 (E-Book PDF)

ISBN Buch: 978-3-481-02725-4
ISBN E-Book: 978-3-481-02890-9

VERLAGSGESELLSCHAFT RUDOLF MÜLLER GmbH & Co. KG

Die Neuerscheinung „Bautrocknung im Neubau und Bestand“ unterstützt Trocknungstechniker, Sachverständige sowie Architekten und Ingenieure bei der Auswahl und Beurtei-



lung des jeweils optimalen Trocknungsverfahrens. So hilft das praxisorientierte Handbuch zur fachgerechten Bautrocknung und Prüfung, Fehler und damit verbundene mögliche Bauschäden und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Anhand zahlreicher Abbildungen und Praxistipps erläutert das Autorenteam – Hankammer, Resch und Böttcher – die unterschiedlichen Verfahren und Geräte für die technische Trocknung von Bauwerken und Bauteilen im Neubau und im Bestand einschließlich ihrer Vor- und Nachteile. Bauphysikalische Grundlagen, Ausführungen zu Kosten und zu

Schäden durch Trocknungsfehler sowie Hinweise auf mögliche rechtliche Problemstellungen im Rahmen von Bautrocknungsarbeiten runden das Werk ab.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden

Folgende durch Verlust abhanden gekommene oder nach Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Eintragung in den Listen und Verzeichnissen der Ingenieurkammer Hessen nicht zurück gegebene Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. Günter Zenz
Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen vom 11. Juli 1988 über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 791

Dipl.-Ing. (FH)
Günther Buschlinger
Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 52

Ing. (grad.) Reiner Than
Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 38

Dipl.-Ing. (FH)
Horst-Werner Müller
Eintragungsurkunde der Architektenkammer Hessen vom 5. September 1996 über die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure unter der Nr. 1293

TIPP des Monats

Längere Vorlaufzeiten für Anträge durch SEPA

Die SEPA-Umstellung führt dazu, dass die Finanzämter mehr Vorlaufzeit brauchen, um Anträge zu bearbeiten, die zu einer Änderung einer anstehenden Lastschrift führen. Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, Stundungen, Aussetzung der Vollziehung und Erlasse von Steuerforderungen müssen dem zuständigen Finanzamt künftig mindestens 10 Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen, damit der Bearbeiter

den Einzug per Lastschrift noch ändern kann. Wenn der Antrag später beim Finanzamt eingeht, erfolgt der Einzug des bisher festgesetzten Betrages. Grund für diese längere Vorlaufzeit ist laut der Oberfinanzdirektion Koblenz die Umstellung zum 1. Februar 2014 auf das SEPA-Verfahren, weil die Vorgaben der Banken für erstmalige Lastschrifteinzüge zu einem verlängerten Ablauf bei der Erstellung der Lastschriften führen.

Seminare 2014

Fachplanertage



Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
50-14	17.09.2014	Gießen	9. Fachplanertag Energieeffizienz IngKH	8	NWS / BVB	100,- / 150,-
60-14	21.11.2014	Limburg	4. Fachplanertag Erneuerbare Energien IngKH	8	NBVO / BVB	100,- / 150,-

Energieeffizienz

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise*
57-14	11.07.2014	Wiesbaden	Neubau und Sanierung mit Passivhauskomponenten, inkl. 24 UE eLearning	32	NWS/BVB	350,-/400,-
53-14	09.10.2014/ 10.10.2014	Wiesbaden	DIN V 18599 Workshop 2-tägig	16	NWS/BVB	300,-/400,-

Brandschutz

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
46-14	27.06.2014	Hanau	Rauchwarnmelder nach DIN 14676	8	NBS / BVB	120,-/140,-

Konstruktiver Ingenieurbau

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
30-14	25.06.2014	Wiesbaden	Eurocode 4 – Verbundbau	8	NBVO/BVB	170,-/220,-

Sachverständigenwesen

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
38-14	03.06.2014	Wiesbaden	Bewertung von Sach- und Haftpflichtschäden an Immobilien	8	BVB	170,-/220,-
39-14	04.06.2014	Wiesbaden	Schäden an Gebäuden: Gutachtenerstellung und Schanden	8	BVB	170,-/220,-

Baumanagement

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
44-14	10.06.2014	Wiesbaden	Richtiger Umgang mit Arbeitsvorbereitung, VOB Schriftverkehr und BGK Ausgleichsberechnung für Auftraggeber und Auftragnehmer	8	BVB	170,-/220,-
45-14	11.06.2014	Wiesbaden	Behinderung, Bauzeitverlängerung und Nachtragsberechnung	8	BVB	170,-/220,-

Bauen im Bestand

Nr.	Datum	Ort	Titel	UE	Fachlisten	Preise
05-14	27.05.2014	Witzenhausen	Fachwerksanierung nach WTA	8	BVB/NBVO	170,-/220,-
61-14	16.07.2014	Friedberg	Schallschutz: Innen- und Außenbauteile aus technischer und rechtlicher Sicht	16	BVB/NSC	170,-/220,-

Gerne informieren wir Sie regelmäßig über unser aktuelles Seminarprogramm. Anmeldung zum Newsletter über unsere Website www.ingah.de oder diesen QR-Code:

* Preise Mitglieder / Sonstige Teilnehmer in Euro + MwSt. Bei Buchung eines Einzelseminars bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungstermin gewähren wir einen **Frühbucherrabatt von 10 %** auf den Nettopreis. Informationen zu den Seminaren und Seminarreihen, Termine und Preise sowie Anmeldung unter: www.ingah.de. Bei Fragen oder Anregungen kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail.



IngAH GmbH | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden
 Telefon 0611-450 438 0 | Fax: 0611-450 438 49
www.ingah.de | Email: info@ingah.de

Unsere telefonische Sprechzeiten:
 Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr
 Montag bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr

Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen hat aufgrund des § 9 Abs. 4 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung vom 3. Dezember 2002 (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO, GVBl. I, S. 729 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2013 (GVBl., Seite 654), in der Sitzung vom 24. März 2014 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zum Verfahren über die Anerkennung von Nachweisberechtigten gemäß § 59 HBO für Standsicherheit, vorbeugenden Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz sowie über die Aufrechterhaltung der Eintragung

§ 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie trifft nähere Regelungen zum Eintragungsverfahren der Nachweisberechtigten nach der NBVO. Sie regelt in diesem Zusammenhang die Beteiligung der beiden nach der NBVO zuständigen Kammern.

§ 2 Bildung der Eintragungsausschüsse

Die Ingenieurkammer Hessen (IngKH) bildet gemäß § 9 Abs. 2 NBVO gemeinsam mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) je einen Eintragungsausschuss für die Eintragung in die Listen von Nachweisberechtigten gemäß § 59 HBO für die Fachgebiete:

- a) Standsicherheit gemäß § 2 NBVO,
- b) vorbeugenden Brandschutz gemäß § 3 NBVO,
- c) Schallschutz gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 NBVO,
- d) Wärmeschutz gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 NBVO.

Die Sitzungsvorbereitung der Eintragungsausschüsse 2 a) und c) übernimmt die IngKH, die der Ausschüsse 2 b) und 2 d) übernimmt die AKH. Die jeweils organisatorisch zuständige Kammer wickelt dabei auch den notwendigen Schriftverkehr mit den Antragstellern ab. Dies betrifft insbesondere die vom Eintragungsausschuss veranlasste Einladung eines Antragstellers zum Fachgespräch. Dabei bleibt die Verfahrenshoheit der Kammer unberührt bei der der Eintragungsantrag gestellt wurde.

Die Kammern informieren sich gegenseitig über die anstehenden Sitzungstermine.

§ 3 Besetzung der Eintragungsausschüsse

Die Eintragungsausschüsse gemäß § 2 a) bis d) bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitzenden in den beiden Ausschüssen gemäß § 2 a) und c) stellt die IngKH, den Vorsitzenden in den Ausschüssen gemäß § 2 b) und d) stellt die AKH. Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen. Als Beisitzer sollen in jedem der Ausschüsse jeweils zwei von der IngKH und zwei von der AKH bestellte Personen mitwirken.

Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier Beisitzern.

Die erforderliche Anzahl von Beisitzern für die vier Fachgebiete gemäß Abs. 2, Satz 2 und die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse Standsicherheit und Schallschutz werden vom Vorstand der IngKH auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Bestellung ist möglich. Sie können vom Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied der Eintragungsausschüsse vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.

§ 4 Mitglieder der Eintragungsausschüsse

Bei den von der IngKH gewählten Mitgliedern der Eintragungsausschüsse sollte es sich um Mitglieder der IngKH handeln. Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer für den Ausschuss gemäß Ziff. 1.a) müssen die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigter für Standsicherheit im Sinne der NBVO haben, eine Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der Befähigung für die Mitglieder der Eintragungsausschüsse der drei anderen Fachgebiete vorbeugender Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz gilt diese Regelung entsprechend.

Die Tätigkeit derselben Person in Eintragungsausschüssen für Nachweisberechtigte mehrerer Fachgebiete ist zulässig.

Die Mitglieder der IngKH in den Eintragungsausschüssen haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung der IngKH.

§ 5 Verfahrensrecht der Eintragungsausschüsse

Für das Verfahren der Eintragungsausschüsse gelten ergänzend die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), dies gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 88 ff HVwVfG. Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Eintragungsausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 6 Antrag und Vorlage der Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung

Ein Antrag auf Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten kann bei der IngKH nur auf einem zur Verfügung gestellten Formular gestellt werden.

Dabei haben die Antragsteller folgende Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Berufserfahrung einzureichen:

1. Standsicherheit

Für die Berufserfahrung in dem Bereich der Standsicherheit müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigelegt sein:

- 1.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der Tragwerksplanung oder -prüfung von baulichen Anlagen von drei Objekten, d. h. 3 statische Nachweise für Gebäude (möglichst eines der Gebäudeklasse 3 nach HBO) aus den letzten 6 Jahren bestehend aus:
 - Deckblatt der Statik, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung/Vorwort
 - Positionsplänen (Grundrisse, Schnitte)
 - möglichst Prüfbericht (falls dieser nicht vorhanden ist, ist die statische Berechnung einzureichen)
 - Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind,

obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat

- 1.2 Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

2. Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Für die Berufserfahrung in dem Bereich der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigelegt sein:

- 2.1.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der brandschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden von drei Objekten, d. h. 3 Planungen aus den letzten 6 Jahren für Gebäude mind. der Gebäudeklasse 4 HBO, aus denen die Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes bei der Planung, Ausführung oder Prüfung von Gebäuden erkennbar ist, bestehend aus:

- genehmigten Bauantragsplänen
- Auflagen der Bauaufsichtsbehörde und/oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach HPPVO mit Prüfbericht und/oder brandschutztechnischer Stellungnahme
- Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes
- Flucht- und Rettungswegeplan (soweit gefordert)
- Baubeschreibung

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat.

- 2.1.2 Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

3. Schallschutz

Für die Berufserfahrung in dem Bereich der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigelegt sein:

- 3.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der schallschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen von drei Objekten, d.h. 3 Schallschutznachweise für Gebäude (möglichst wenigstens einer der Gebäudeklasse 4 nach HBO aus den letzten sechs Jahren, bestehend aus:
- Schallschutznachweis (mit Wiedergabe der Schallschutzanforderungen, Kennung der Bauteile; Berücksichtigung der flankierenden Bauteile, des Außenlärms, der haustechnischen Installationen sowie von Türen und Wänden zu Fluren und Treppenhäusern)
 - die für den Schallschutz maßgeblichen Objektpläne und Unterlagen des Bauantrags
 - Prüfbericht des Prüfingenieurs für Baustatik (wenn vorhanden)

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Als Objekt gilt bei baulichen Anlagen:

- die schallschutztechnische Planung (vollständige Nachweise mit Planunterlagen)
- die Ausführung (Ausschreibungsunterlagen mit anschließender Bauleitung)
- die Prüfung von Nachweisen

Wünschenswert sind Projekte mit unterschiedlichem Charakter und Anforderungen.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat.

- 3.2 Tabellarische Auflistung der bearbeiteten Vorhaben mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

4. Wärmeschutz

Für den Nachweis der Berufserfahrung auf dem Gebiet der wärmeschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen müssen dem Antrag auf Eintragung folgende Nachweise beigelegt sein:

- 4.1 Unterlagen und Pläne (Verkleinerungen sind zulässig, müssen aber lesbar sein) eigener Arbeiten in der wärmeschutztechnischen Planung, Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen von drei Objekten, d. h. 3 Wärmeschutznachweise für Gebäude (davon möglichst eines

der Gebäudeklasse 4 nach HBO aus den letzten 6 Jahren bestehend aus:

- Nachweise zum Wärmeschutz (= Berechnung nach EnEV) nach einem Bilanzierungsverfahren auf Grundlage der EnEV – davon möglichst ein Nachweis für Nichtwohngebäude
- die für den Wärmeschutz maßgeblichen Objektpläne und Unterlagen des Bauantrags (z.B. Grundriss, Ansichten, evtl. Schnitte)
- Prüfbericht des Prüfstatikers (falls vorhanden)

Die Unterlagen müssen vom Antragsteller selbst oder unter seiner persönlichen fachlichen Verantwortung und Leitung angefertigt und fachlich geprüft sein.

Bei Angestellten von Architektur- oder Ingenieurbüros ist eine Arbeitgeberbescheinigung mit einzureichen, wenn die Nachweise nicht von dem Angestellten selbst unterschrieben sind, obwohl er sie eigenverantwortlich erstellt hat. Hierin muss der Arbeitgeber bestätigen, dass der Angestellte die Nachweise eigenverantwortlich erstellt hat.

- 4.2 Tabellarische Auflistung zu den drei Objekten mit Angaben, welche Tätigkeiten erbracht wurden.

5. Berufserfahrung in der Ausführung

Die Berufserfahrung in der Ausführung von baulichen Anlagen in den vier Fachgebieten Standsicherheit, vorbeugender Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz kann nachgewiesen werden durch Ausschreibungsunterlagen und Unterlagen, die die durchgeführte anschließende Bauleitung in dem jeweiligen Fachbereich der Nachweisberechtigten Tätigkeit gemäß § 15 HOAI in Bezug auf den jeweiligen Fachbereich dokumentieren. Die Einreichung ausschließlich einer Bauleiterbescheinigung gemäß § 74 HBO genügt den Anforderungen nicht. (Für den Wärmeschutz bedeutet das z.B.: Ausführungszeichnungen von Details, Leistungsverzeichnisse mit Lösungen zum Wärmeschutz oder zur Luftdichtheit oder zur Anlagentechnik, Abnahmeprotokolle.)

6. Persönliche Referenzen und Fortbildungen

Bei persönlichen Referenzen im Sinne von § 9 Abs. 3 NBVO handelt es sich um eine von einer Vertrauensperson abgegebene qualifizierende Beurteilung oder Empfehlung.

Bei den Nachweisen über erfolgreich absolvierte Fortbildungen an Hochschulen oder maßgeblichen Institutionen gemäß § 9 Abs. 3, S. 2 NBVO kann es sich handeln um Seminarbescheinigungen von Veranstaltern, die in erster Linie Fort- und Weiterbildung betreiben.

§ 7 Erklärungen zum Antrag

Der Antragsteller hat den Antragsunterlagen unaufgefordert beizufügen

entweder
eine (Eigen-)Erklärung des Inhaltes, dass die Ausübung der Nachweisberechtigtentätigkeit gewissenhaft, eigenverantwortlich, unabhängig und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erfolgt

oder
(bei Angestellten in einem Architektur- oder Ingenieurbüro) eine aktuelle Freistellungserklärung des Arbeitgebers, wonach die Nachweisberechtigtentätigkeit weisungsunabhängig ausgeübt werden kann und die Nachweise verantwortlich unterschrieben werden dürfen.

Bei Personen die in Baufirmen angestellt sind, oder Inhaber oder Gesellschafter baugewerblicher Unternehmen sind, ist dem Antrag auf Eintragung eine Erklärung beizufügen, mit der im Sinne des § 6 Abs.1 NBVO versichert wird, dass bei zukünftigen Bauvorhaben, sofern ein Nachweis für die eigene Firma zu erstellen ist, ein externes Büro mit der Erstellung der Nachweise und der Überwachung gemäß § 73 HBO für den jeweiligen Fachbereich nach NBVO beauftragt wird.

Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig sind haben, aufgrund der Vorschrift des § 73 Abs. 2 HBO, eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn im Hinblick auf die Nebentätigkeit beizufügen.

Der Inhalt der Erklärungen ist durch Formulare der IngKH vorgegeben.

§ 8 Führung von Fachgesprächen gemäß § 9 Abs. 3, S. 3 NBVO

Die Fachgespräche gemäß § 9 Abs. 3, S. 3 NBVO sind in der Art zu führen:

- Befragung zum eigenen Tätigkeitsfeld im jeweiligen Fachgebiet, u.a. eventuell Befragung zu den eingereichten Objekten, und zum Geltungsbereich der Nachweisberechtigung im jeweiligen Fachgebiet (z.B. § 59 HBO, Gebäudeklassen)
- Befragung zu ausgewählten bautechnischen Fachkenntnissen aus dem jeweiligen Fachgebiet
- Befragung zu Kenntnissen hinsichtlich der Pflichten als Nachweisberechtigte/r

Am Fachgespräch nehmen die Mitglieder des Eintragungsausschusses und der Antragsteller teil. Der Eintragungsausschuss kann Zuhörern die Teilnahme an der Prüfung gestatten, wenn

dies im Interesse der Ingenieurkammer liegt oder der Erfüllung von Ingenieurkammeraufgaben dienlich ist.

Vor Beginn des Fachgespräches hat der Vorsitzende dem Antragsteller die Mitglieder des Eintragungsausschusses zu benennen, ebenso die zugelassenen Zuhörer.

Der Antragsteller hat dem Eintragungsausschuss Behinderungen persönlicher oder sachlicher Art bei den Prüfungen oder Einwendungen gegen den vorgesehenen Prüfungsablauf, gegen die Mitglieder des Eintragungsausschusses oder gegen Zuhörer vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase oder unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Einwände sind in das Protokoll aufzunehmen. Der Eintragungsausschuss trifft die erforderlichen Entscheidungen.

Der Verlauf des Fachgespräches ist zu protokollieren. Da Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern des Eintragungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Antragsprüfung

Der Eintragungsausschuss erhält für die jeweilige Sitzung folgende Unterlagen:

1. Fachbogen
2. Datenbogen
3. Erklärungsbogen zu den nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 5 Nrn. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 NBVO erforderlichen Erklärungen (gegebenenfalls Freistellungserklärung)
4. Deckblatt mit Angaben der Kammer, bei der der Antrag gestellt wurde, dass Versicherungsnachweis erbracht ist, Diplomurkunde oder Diplomzeugnis bzw. Bachelorurkunde mit Diploma Supplement oder Bachelor- und Masterurkunde jeweils mit Diploma Supplement vorgelegt wurde.
5. die unter § 6 aufgeführten Unterlagen.

§ 10 Fortbildungspflicht der Nachweisberechtigten

Der Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen alle Personen, die in einer bei der IngKH geführten Liste der Nachweisberechtigten nach der NBVO eingetragen sind. Die Nachweisberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für diesen Fachbereich maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik gem. § 6 Abs. 2 NBVO fortzubilden. Das Nähere regelt die Fortbildungsrichtlinie der IngKH.

§ 11 Berufshaftpflichtversicherungsspflicht

Nachweise über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Nachweisberechtigter,

die als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen ist, sind der IngKH unaufgefordert vorzulegen. Für den Nachweis ist das von der IngKH vorgegebene Formular zu verwenden. Sobald eine Veränderung des Versicherungsverhältnisses eintritt ist dies unaufgefordert der IngKH mitzuteilen.

§ 12 Folgen von Pflichtverstößen der Nachweisberechtigten

Die Nichterfüllung der in §§ 10 und 11 NBVO der Richtlinie konkretisierten Pflichten des Nachweisberechtigten nach § 6 NBVO führen bei Nichterfüllung trotz Nachfristsetzung zum Widerruf der Eintragung.

Stellt die Kammer ordnungswidriges Handeln von Nachweisberechtigten nach § 10 NBVO fest, unterrichtet sie die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 13 Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Nachweisberechtigung anderer Länder

Über die Gleichwertigkeit gemäß § 5 NBVO entscheiden die Kammern nach folgenden Kriterien:

Die Gleichwertigkeit ist nur zu festzustellen, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Nachweisberechtigtentätigkeit außerhalb Hessens ausgeübt werden darf, mit den Mindestanforderungen an Befähigung und Berufserfahrung nach NBVO gleichzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sowohl die fachliche Eignung (z.B. Berufsabschluss) als auch die Anforderungen an den Nachweis der Berufserfahrung (z.B. Dauer der Berufserfahrung sowie Art und Umfang des Nachweises der Berufserfahrung) vergleichbar sind.

§ 14 Ablehnung eines Eintragungsantrages

Sofern die fachliche Eignung nicht belegt werden kann, ist der Antrag abzulehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid der IngKH kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen erhoben werden. Ein neuer Antrag kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Entscheidung der zuständigen Kammer bei der IngKH oder der AKH gestellt werden. Die IngKH und die AKH informieren sich gegenseitig, zur Überwachung dieser Frist, zeitnah über ablehnende Entscheidungen.

§ 15 Rückgabepflicht der Eintragungsurkunde

Die Eintragungsurkunde verbleibt im Eigentum der IngKH, so dass nach Erlöschen bzw. Widerruf der Nachweisberechtigung die Urkunde an die IngKH zurückzugeben ist. Das gleiche gilt, wenn die Angaben in der Urkunde infolge einer Sachverhaltsänderung nach Ausstellung unrichtig oder unvollständig geworden sind. Für das Verfahren gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Nachweisberechtigtenrichtlinie tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 26.03.2014

gez. Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Ausgefertigt am 28.03.2014